

Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e. V.
Am Haag 14, 82166 Gräfelfing

Bundesministerium der Finanzen
Abteilung III "Zoll, Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern"
z.Hd. Frau MDin Tanja Mildenerger
11016 Berlin

Per Email
IIIB4@bmf.bund.de
IIIB3@bmf.bund.de

Gräfelfing, den 28. Mai 2021

**Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen;
Beteiligung der Verbände**

III B 4 - V 9905/20/10008 :004

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (7. VStÄndV)

Sehr geehrte Frau Mildenerger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf ihr Schreiben datierend vom 12. Mai 2021 bezüglich des Referentenentwurfs einer Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (7. VStÄndV).

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Grundsätzlich möchten wir mitteilen, dass aus unserer Sicht die umfangreichen Änderungen gut umgesetzt worden sind.

In Bezug auf die Änderungen der Tabaksteuerverordnung (nachfolgend „**TabStV-E**“) erlauben wir uns, folgende Anmerkungen zu machen:

1 Begriffsbestimmung: Definition Systemrichtlinie (§ 1 Nr. 1 TabStV-E)

Im vorliegenden Entwurf der TabStV soll die Definition der Systemrichtlinie („Systemrichtlinie: Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung“) gestrichen werden.

Da der Begriff „Systemrichtlinie“ jedoch weiterhin in der TabStV-E enthalten ist (§ 15 Abs. 1 TabStV-E, § 25 Abs. 4a TabStV-E, § 28 Abs. 4a TabStV-E) regen wir an, die Definition der Systemrichtlinie weiterhin in der TabStV-E aufzuführen und auf die aktuelle Version (Richtlinie EU 2020/262) zu ändern.

2 Überprüfung von Erlaubnissen (§ 7a TabStV-E)

Nach § 7a TabStV-E soll das zuständige Hauptzollamt neben der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Erlaubnis regelmäßig überprüfen, ob die Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber der Erlaubnis erfüllen muss, weiter vorliegen. Überprüfungsmaßnahmen seien in der Regel spätestens im dritten auf die letzte Überprüfungsmaßnahme oder die Neuerteilung folgenden Kalenderjahr durchzuführen, sofern keine frühere anlassbezogene Überprüfungsmaßnahme erforderlich ist.

Da die Steuerpflichtigen grundsätzlich in sehr engem Austausch mit den zuständigen Hauptzollämtern stehen und zudem viele Steuerpflichtige bereits regelmäßigen Überprüfungszyklen aufgrund zollrechtlicher Vorschriften (z.B. Authorized Economic Operator „AEO“) unterliegen, regen wir an, die neu eingeführten Überprüfungsmaßnahmen möglichst verwaltungsökonomisch und – sofern möglich – zeitlich abgestimmt mit anderen Überprüfungsmaßnahmen vorzunehmen.

3 Erlass- und Erstattungsgebühren (§ 49 TabStV-E)

§ 49 TabStV-E sieht eine Erhöhung der Erlass- und Erstattungsgebühren vor. Als Gebühr sollten die Einnahmen aus den Erlass- und Erstattungsgebühren die damit verbundenen Verwaltungskosten decken. Bei einer Erhöhung von EUR 0,15 auf EUR 0,40 für zurückgegebene bzw. von EUR 0,30 auf EUR 0,58 für vernichtete Steuerzeichen bitten wir zu prüfen, ob die zukünftig zu erwartenden Einnahmen nicht die administrativen Kosten übersteigen und die Gebühr daher ggf. überhöht erscheint.

Im Übrigen möchten wir nochmals auf unsere, nachfolgend aufgeführten Punkte in Bezug auf die Änderungen des Tabaksteuergesetzes (nachfolgend „**TabStG-E**“) hinweisen; es wäre sehr freundlich, wenn Sie eine Umsetzung der Punkte im Rahmen der Änderung der TabStV prüfen könnten:

4 Steuertarif (§ 2 Abs. 5 TabStG-E)

4.1 Vorgaben für die Steuersatzberechnung bei Zigaretten

Im Rahmen der Überarbeitung des Paragraphen wurde der Bezugspunkt „gewichteter durchschnittlicher Kleinverkaufspreis“ gestrichen, zum einen bezüglich der Anwendung der Vorgaben aus der Richtlinie EU 2011/64 (nachfolgend „**Tabaksteuerrichtlinie**“), zum anderen bei der Berechnungsvorgabe für die anzupassenden Steuersätze. An dieser Stelle wird jedoch ein Verhältnis zwischen den Steuerbestandteilen festgelegt, das sich entsprechend der Preispunkte jeweils unterschiedlich berechnet. Von daher wird für die Berechnungsmodalität ein Referenzpunkt benötigt, z.B. der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis des Vorjahres. Wir bitten, diesen im Text wieder zu berücksichtigen.

4.2 Erweiterung der Ermächtigung für Feinschnitt

Wir stehen einer Erweiterung der Ermächtigung zur Festlegung der Steuersätze für Feinschnitt entlang der Vorgaben der Tabaksteuerrichtlinie offen gegenüber. Jedoch würden wir es im Rahmen der Planungssicherheit begrüßen, wenn wie im Falle der Zigaretten eine Berechnungsregelung auch für den Feinschnitt festgehalten werden würde.

4.3 Anwendbarkeit des Paragraphens

Betrachtet man die in den Artikeln 10 und 14 der Tabaksteuerrichtlinie festgelegten Niveaus der Grenzwerte für die Harmonisierung der Zigaretten- und Feinschnittbesteuerung, so bleibt festzustellen, dass aus heutiger Sicht die Zigarettenbesteuerung mit mindestens 163.59 EUR pro tausend Stück

Zigaretten deutlich über der Grenzmarke von 115.00 EUR pro tausend Stück Zigaretten liegt. Ebenso ergibt sich im Feinschnitt eine Steuerbelastung von mindestens 70.97 EUR pro kg, die sich klar über dem angegebenen Minimum von 60.00 EUR pro kg befindet. Somit ist der Fall richtlinienbedingter Anpassungen der Steuersätze wenig wahrscheinlich. Es bleibt zu überlegen, ob man im Rahmen der Entschlackung des Gesetzes diesen Paragraphen per se streicht.

5 Sonstige Begriffsbestimmungen (§ 4 Nr. 2 TabStG-E)

BEarbeitung und VERarbeitung

§ 4 Nr. 2 TabStG-E zählt als Verfahren der Steueraussetzung sowohl den Begriff der „Bearbeitung“ als auch den Begriff der „Verarbeitung“ auf, während die EU-Richtlinie 2020/262 (nachfolgend „**Systemrichtlinie**“) in Art. 3 Nr. 6 lediglich den Begriff der Verarbeitung enthält.

Da mangels einer exakten Definition eine trennscharfe Abgrenzung der Begriffe „BEarbeitung“ und „VERarbeitung“ voneinander sowie deren Abgrenzung zum Begriff „Herstellung“ nicht möglich war und dies häufig zu Diskussionen geführt hat, wäre die Einführung von Definitionen zu begrüßen.

6 Steuerentstehung, Steuerschuldner (§ 15 Abs. 3 TabStG-E)

Redaktionelle Änderung bei (Teil-)Beschädigung

Im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzestextes sollen die Worte „als solche“ gestrichen werden; nach dem neuen Wortlaut des § 15 Abs. 3 S. 2 TabStG-E gelten Tabakwaren dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie ~~als solche~~ nicht mehr als Tabakwaren genutzt werden können.

Im Zusammenhang mit der Definition des Begriffs Tabakwaren in § 1 Abs. 2 TabStG-E ergeben sich dadurch folgende Probleme: § 1 Abs. 4 TabStG-E definiert Tabakabfälle als Rauchtabak i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 3 TabStG-E und somit als Tabakwaren.

Werden beispielsweise während einer Beförderung Zigaretten beschädigt (Quetschung im Zusammenhang mit einem Unfall), mit der Folge, dass sie (als solche) als Zigaretten nicht mehr genutzt werden können, so könnten Sie jedoch – nach kostenintensiver Aufarbeitung – weiterhin als Tabakabfälle verwendet werden. Entsprechend könnten diese gequetschten Zigaretten in Form von Tabakabfall als Rauchtabak i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 TabStG-E und damit als Tabakwaren verwendet werden. Diese Zigaretten würden daher nicht als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 TabStG-E gelten.

Damit ergibt sich ein Unterschied zum bisherigen Handling, aber auch zu den anderen Verbrauchsteuergesetzen, bei denen die Produkte bei Beschädigung per se (z.B. Mineralöl, Bier, Schaumwein) nicht anders verwendet und eingeordnet werden können.

Wir bitten daher, diese Änderung nochmals vor dem Hintergrund der weitgehenden Definition der Tabakwaren (inkl. Tabakabfälle) zu prüfen.

7 Lieferung zu gewerblichen Zwecken (§ 23 Abs. 1 TabStG-E)

Voraussetzungen für den gewerblichen Versand: Ausnahme von der Steuerzeichenpflicht

In den §§ 23 ff. TabStG-E werden die Beförderungen von im freien Verkehr befindlichen Tabakwaren geregelt. Dies erleichtert die Beförderung von Tabakwaren zwischen Mitgliedstaaten zu Prüf- und Marktforschungszwecken. § 23 Abs. 1 S. 2 TabStG-E setzt in diesem Zusammenhang die Befreiung vom Verpackungszwang nach § 16 TabStG-E voraus. Eine Befreiung von der Verwendung von

Steuerzeichen nach § 17 TabStG-E fehlt jedoch. Wir bitten Sie zu prüfen, ob § 23 Abs. 1 S. 2 TabStG-E an dieser Stelle ergänzt werden müsste.

8 Steuererklärung, Fälligkeit (§ 23g Abs. 3 TabStG-E)

Sicherstellung nach § 215 AO

§ 23g Abs. 3 S. 3 TabStG-E regelt dabei, dass Tabakwaren nur im Falle des § 23f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TabStG-E – also bei Unregelmäßigkeiten nach § 23e TabStG-E während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet - nach § 215 AO sicherzustellen sind.

Da ein Verweis in § 23g Abs. 3 S. 3 TabStG-E auf die Fälle des § 23f Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TabStG-E – also für Fälle wenn Tabakwaren in anderen als den in § 23 Abs. 1 genannten Fällen entgegen § 17 Abs. 1 aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats in das Steuergebiet verbracht oder dorthin versandt werden – fehlt, würde in diesen Fällen keine Sicherstellung nach § 215 AO erfolgen.

Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob der Wortlaut des § 23g Abs. 3 S. 3 TabStG-E um einen Verweis auf § 23f Abs. 1 S. 1 **Nr. 4** TabStG-E ergänzt werden sollte.

Für Rückfragen stehen Ihnen jederzeit gerne sowohl Herr Thomas Christmann (Leiter Fiscal Affairs, Telefon: 089-72472021, email: thomas.christmann@pmi.com) als auch Herr Dr. Harald Hecht (Manager Tax, Telefon: 089-72472050, email: harald.hecht@pmi.com) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e. V.


Markus Schöngassner
Vorstand


Claudia Oeking
Vorsitzende der Geschäftsführung